



Schulgeldordnung

VertragsNr:

Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit einem Schulbesuch am Lerndorf mona entstehen.

Der Träger des Lerndorf mona ist Moin Kinners e.V., Kronsforder Hauptstraße 43, 23560 Lübeck.

Gebührenpflichtig sind die als Schulvertragspartner:innen unterzeichnenden Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen.

Die Gebühren und Verpflichtungen unterschiedlicher Art, die sich aus der Inanspruchnahme eines Schulplatzes in der Grund- und Gemeinschaftsschule ergeben, sind wie folgt festgelegt:

1. Verwaltungsgebühr

- (1) Mit Unterzeichnung eines Schulvertrages wird eine Verwaltungsgebühr von 210 Euro fällig pro aufgenommenem Kind.
- (2) Die ermäßigte Verwaltungsgebühr beträgt 125 Euro. Sie gilt für Wohngeldberechtigte, Arbeitslosengeld-II-Empfänger, Bafög-Empfänger und Familien mit einem Einkommen, das sie berechtigen würde, entsprechende Sozialleistungen zu empfangen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Schulträger vorzulegen.
- (3) Die Verwaltungsgebühr ist einmalig fällig.
- (4) Werden zwei Kinder eines Haushalts gleichzeitig aufgenommen, kann die Verwaltungsgebühr in bis zu sechs Monatsraten gezahlt werden; werden drei Kinder eines Haushalts gleichzeitig aufgenommen, kann die Verwaltungsgebühr in bis zu neun Monatsraten gezahlt werden.

2. Lehr- und Lernmittelbeitrag

- (1) Für Lehr- und Lernmaterialien wird jeweils pro Schüler:in pro Schuljahr ein Beitrag von 120,00 Euro erhoben.

- (2) Für Quereinsteiger:innen wird der Lehr- und Lernmittelbeitrag anteilig pro Monat erhoben.
- (3) Der Lehr- und Lernmittelbeitrag wird zusammen mit dem Schulgeld im Monat August des betreffenden Schuljahres als Jahresgebühr fällig.
- (4) In Ausnahmefällen kann nach Antrag die Lehrmittelgebühr in monatlichen Raten von jeweils 10€ gezahlt werden.
- (5) Die Vorauszahlung der Jahresgebühr ist bei Austritt aus der Schule im laufenden Schuljahr nicht erstattungsfähig.

3. Schulgelderhebung

- (1) Für den Besuch der Schule erhebt Moin Kinners e.V. ein Schulgeld.
- (2) Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Schulgeldordnung, welche Bestandteil des Schulvertrages ist. Das Schulgeld wird jeweils für ein zwölfmonatiges Schuljahr, beginnend am 01. August und endend am 31. Juli des Folgejahres, berechnet. Es ist monatlich im Voraus bis zum 03. eines Monats zu entrichten.
- (3) Treten Schüler:innen im Laufe des Schuljahres ein, ist das Schulgeld für den Eintrittsmonat in voller Höhe zu entrichten. Die bereits verstrichenen Monate des jeweiligen Schuljahres werden nicht berechnet.
- (4) Werden die Schulangebote nicht in Anspruch genommen, aufgrund von Fehlzeiten der Schüler:innen oder sonstiger Ausfallzeiten, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Das Schulgeld ist auch während der Ferien und bei Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt zu entrichten.
- (5) Das Schulgeld beträgt pro Schüler:in 200 Euro monatlich.
- (6) Eine Ermäßigung des Schulgeldes muss beim Schulträger schriftlich beantragt werden. Die Höhe der Ermäßigung wird individuell auf die finanzielle Situation der Familie angepasst, entsprechend der eingereichten Nachweise. Dies gilt für Wohngeldberechtigte, Arbeitslosengeld-II-Empfänger:innen, Bürgergeld-Empfänger:innen, Bafög-Empfänger:innen und Familien mit einem Einkommen, das sie berechtigen würde, entsprechende Sozialleistungen zu empfangen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Schulträger vorzulegen.
- (7) Der Schulträger ist berechtigt, das Schulgeld in Abhängigkeit von der Steigerung der Personal- und Sachkosten auch im Laufe eines Schuljahres zu erhöhen. Der Schulträger wird den Schulgeldpflichtigen jegliche Kostenerhöhungen rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor Inkrafttreten der Erhöhung schriftlich bekannt geben.
- (8) Wird aus wirtschaftlichen Gründen eine Schulgelderhöhung von mehr als 15% des bisherigen Schulgeldes vorgenommen, steht den Schulgeldpflichtigen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Erhöhungserklärung mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden und ist fruestens zum Ende des auf die Erhöhungserklärung folgenden Monats wirksam.

- (9) Das Schulgeld wird erhoben, solange ein Schulverhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien besteht.

4. Festsetzung des Schulgeldes

- (1) Das zu zahlende Schulgeld wird für die Dauer der Beschulung am Lerndorf mona festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Höhe des zu zahlenden Schulgeldes.
- (2) Gegen die Festsetzung des Schulgeldes kann innerhalb eines Monats nach Erhalt schriftlich Widerspruch beim Vorstand von Moin Kinners e.V. eingelegt werden. Der Widerspruch entbindet nicht von der Pflicht zur Entrichtung des festgesetzten Schulgeldes. Ergibt sich infolge des Widerspruchs eine Veränderung des Schulgeldes zugunsten des Widersprechenden, wird der zu viel gezahlte Beitrag im Monat nach der geänderten Berechnung erstattet. Eine Verzinsung des Nachzahlungs- oder Erstattungsbetrages findet nicht statt.
- (3) Die Schulgeldpflichtigen sind angehalten Änderungen ihres Einkommens, die Auswirkungen auf die zu zahlende Schulgeldhöhe haben, anzuzeigen.

5. Zahlungsverkehr

- (1) Die Zahlung aller Gebühren erfolgt per Überweisung oder per Lastschriftmandat auf das Konto des Trägervereins:

Kontoinhaber: Moin Kinners e.V.

Bank: GLS Gemeinschaftsbank Bochum

Konto: DE91 4306 0967 1003 8483 00

BLZ: GENODEM1GLS

- (2) Kommen die Schulgeldpflichtigen mit zu zahlenden Gebühren in Verzug, können Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszins berechnet werden. Mahnkosten werden bei einem Mahnverfahren über das Amtsgericht fällig.

6. Steuerliche Absetzbarkeit

- (1) Die Schulgeldbeiträge sind als Schulgeld in Höhe von 30 % als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG absetzbar. Davon ausgenommen sind Entgelte für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes.
- (2) Die Schulgeldpflichtigen erhalten im 1. Quartal des Folgejahres eine Bescheinigung über das im zurückliegenden Kalenderjahr gezahlte Schulgeld zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

7. Bürgschaft

- (1) Der Betrieb des Lerndorf mona ist immer wieder auf Bankkredite angewiesen, um die laufenden Kosten und Sonderausgaben zu decken.
- (2) Die Bank stellt dann einen Betriebskredit zur Verfügung, der durch selbstschuldnerische Bürgschaften abgesichert wird.
- (3) Jede Schulfamilie wird gebeten, Bürgschaften nach ihren Möglichkeiten zu übernehmen und/oder einzuwerben. Neben den Schuleltern können auch Großeltern, Verwandte, Förderer und Interessierte Bürgschaften übernehmen und den Aufbau des Lerndorf mona damit unterstützen.
- (4) Die Bürgschaften werden ohne Vorlage von Belegen und Einkommensnachweisen gegenüber der Bank abgegeben. Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits.
- (5) Alle neu hinzukommenden Schulfamilien werden bis zur Rückzahlung des gesamten Kreditvolumens gebeten, Bürgschaften für die Absicherung des Kredites zu übernehmen.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulgeldordnung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Fassung der Schulgeldordnung wurde durch die Vorstandssitzung am 06.03.2025 genehmigt und tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum Unterschrift Schulträger